

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 069-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.185

Eingereicht am: 20.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in)
Machado Rebmann (Bern, GPB-DA)
Rudin (Lyss, glp)
Müller (Langenthal, SP)

Weitere Unterschriften: 11



Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 738/2017 vom 5. Juli 2017
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Ablehnung
Ziffer 2: Annahme
Ziffer 3: Annahme

Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. dafür zu sorgen, dass es den Ehegatten freigestellt ist, bei der Heirat zu entscheiden, welche ZPV-Nummer künftig die der Familie ist: die der Ehefrau, des Ehegatten oder eine neue Nummer
2. dafür zu sorgen, dass die Daten beider Personen in den gemeinsamen Fall übertragen werden
3. dieselbe Möglichkeit für gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft einzuführen

Begründung:

Heute ist es so, dass bei der Eheschliessung die Ehefrau ihre Steuernummer (ZPV) verliert und in der Steuererklärung ihres Mannes als zweite Person aufgeführt wird. Die vorhandenen Daten der Ehefrau werden dabei gelöscht.

Falls dem heutigen System die Vorstellung zu Grunde liegt, dass vorwiegend der Ehemann eine komplexe Steuererklärung auszufüllen hat, ist diese Vorstellung überholt. Viele Frauen stören sich jedes Jahr erneut daran.

Bei der Eintragung einer Partnerschaft kann die Steuernummer (ZPV) der Person gewählt werden, deren Name alphabetisch zuerst kommt.

Beide Regelungen sind nicht mehr der heutigen Zeit entsprechend. So kann es sein, dass die Frau oder die später im Alphabet genannte Person, selbstständig ist und somit eine viel kompliziertere Datenerfassung hat. Dass diese Person dann alles neu aufschreiben bzw. online eingeben muss, ist mühsam und auch anfällig für Fehler. Ein Datenimport würde diese Fehler vermeiden und wäre zeitgerecht.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motion befasst sich mit zwei Aspekten der gemeinsamen Veranlagung von Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft. Sie will zweierlei erreichen:

1. Freie Wahl der gemeinsamen ZPV-Nummer
2. Gleichstellung beim Import der Vorjahreszahlen

Während es sich beim ersten Punkt um einen formellen Aspekt handelt, betrifft der zweite Punkt einen konkreten praktischen Nachteil. Der Regierungsrat nimmt zu den beiden Anliegen wie folgt Stellung:

1. Freie Wahl der gemeinsamen ZPV-Nummer (Ziffer 1)

Bei der ZPV-Nummer handelt es sich um eine Kennzeichnung der natürlichen und juristischen Personen, die in der Zentralen Personenverwaltung des Kantons Bern (ZPV) geführt werden. Der ZPV-Eintrag einer natürlichen Person enthält neben Name, Vorname und Adresse diverse weitere Angaben, die für die Kontakte mit den bernischen Behörden von Bedeutung sind. Die ZPV-Nummer ist ein «Personenidentifikator» und dient der eindeutigen Identifizierung einer bestimmten Person (vgl. Art. 5 des Gesetzes über die Harmonisierung amtlicher Register, RegG; [BSG 152.05](#)).

Die ZPV-Nummer wird einer Person einmalig zugeteilt und besteht lebenslang. Nach dem Tod einer Person darf die ZPV-Nummer nicht einer anderen Person zugewiesen werden (Art. 6 Abs. 5 RegG). Personen, die heiraten oder eine Partnerschaft eintragen lassen, behalten ihre bisherige ZPV-Nummer. Für das Ehepaar bzw. die eingetragene Partnerschaft wird keine neue (zusätzliche) ZPV-Nummer festgelegt.

Mit Bezug auf das Steuerrechtsverhältnis bedeutet dies, dass Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft weiterhin als zwei unterschiedliche Personen mit unterschiedlichen ZPV-Nummern geführt werden. Die gemeinsame Veranlagung führt jedoch dazu, dass die jeweiligen Steuerdossiers vereinigt werden. Als «Kennzeichen» des gemeinsamen Dossiers wird die ZPV-Nummer des Ehemannes eingesetzt. Bei Personen in eingetragener Partnerschaft ist es die ZPV-Nummer der Person mit dem tieferen Anfangsbuchstaben im Nachnamen. Beim gewählten Vorgehen handelt es sich um einen praktischen Ansatz, der sich in der Vergangenheit bewährt hat.

Theoretisch wäre ebenso denkbar gewesen, sämtliche gemeinsamen Dossiers mit der ZPV-Nummer der Ehegattin zu kennzeichnen. Bei Personen in eingetragener Partnerschaft hätte man das gemeinsame Dossier auch mit der ZPV-Nummer der Person mit höherem Anfangsbuchstaben im Nachnamen kennzeichnen können. Zur Diskussion standen auch andere Kriterien, wie z.B. das Alter. Aus praktischer Sicht entscheidend ist die Wahl einer möglichst einfachen Regel, die konsequent angewendet wird. Andernfalls würden die verwaltungsinternen Prozessabläufe bei der Veranlagung und im Inkasso gefährdet.

Aus Sicht der steuerpflichtigen Personen muss gewährleistet sein, dass die formelle Kennzeichnung der gemeinsamen Dossiers nicht zwangsläufig zu einer Ungleichbehandlung der Partner führt. Wenn das ausgeschlossen werden kann, ist die heutige Methode der Kennzeichnung gemeinsamer Dossiers nach Auffassung der Regierung nicht zu beanstanden. Die Einführung eines Wahlrechts bei der Kennzeichnung des Dossiers von Ehegatten und eingetragenen Partnerschaften hätte demgegenüber massive Auswirkungen auf die IT-gestützten Tätigkeiten und wäre mit entsprechend hohen Risiken (und Kosten) verbunden. Davon ist dringend abzuraten.

2. Gleichstellung beim Import von Vorjahreszahlen (Ziffern 2 und 3)

Werden Ehegatten bzw. Personen in eingetragener Partnerschaft erstmals gemeinsam veranlagt, steht der Datenimport der Vorjahreszahlen beim Ausfüllen der Steuererklärung mit TaxMe-Online bisher nur dem Ehemann zur Verfügung. Auch bei Personen in eingetragener Partnerschaft kann bisher nur eine der beiden Personen vom bequemen Datenimport profitieren. Die Problematik betrifft zwar nur gerade ein einziges Steuerjahr (nämlich jenes der Heirat bzw. der Eintragung der Partnerschaft), erscheint aber trotzdem als störend. Wünschenswert wäre es aber trotzdem, wenn sämtliche vorhandenen Vorjahresdaten automatisch importiert werden könnten.

Nach Auskunft der Steuerverwaltung lässt sich die Funktionalität von TaxMe-Online entsprechend erweitern. Es bestehen weder rechtliche noch praktische Überlegungen, die gegen einen Import sämtlicher Vorjahresdaten sprechen. Die Steuerverwaltung nimmt die Pendezenz auf und wird die Umsetzung im Rahmen der weiteren Entwicklungen der Informatiksysteme vorsehen.

Der Regierungsrat beantragt gestützt auf die obigen Ausführungen die **Ablehnung der Ziffer 1** (Freie Wahl der gemeinsamen ZPV-Nummer).

Er beantragt die **Annahme der Ziffern 2** (Gleichstellung beim Import von Vorjahreszahlen) **und 3** (Mitberücksichtigung der Personen in eingetragener Partnerschaft).

Verteiler

- Grosser Rat